



**Satzung der
Energiegenossenschaft
Windauf eG
mit Sitz in Itzehoe**

In der Fassung durch die Beschlüsse der Generalversammlung am 01.06.2022

Satzung der Energiegenossenschaft Windauf eG

in der Fassung durch die Beschlüsse der Generalversammlung am 01.06.2022

Gliederung

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 3 Mitgliederstruktur	5
§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 4 Investierende Mitglieder	8
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 6 Kündigung	9
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	9
§ 8 Ausscheiden durch Tod	10
§ 9 Insolvenz eines Mitglieds	10
§ 10 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.	10
§ 11 Ausschluss	11
§ 12 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden	12
§ 13 Rechte der Mitglieder	14
§ 14 Pflichten der Mitglieder	15
III. Organe	16
§ 15 Organe der Genossenschaft	16
§ 16 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	16
§ 17 Vertretung	17
§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	17
§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	19
§ 20 Willensbildung	20
§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder	21
§ 22 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	21
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	21
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	23
§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung	25
§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	26
§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte	28
§ 28 Frist und Tagungsort	30
§ 29 Einberufung und Tagesordnung	31
§ 30 Versammlungsleitung, Prüfungsverband	32
§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung	33
§ 32 Abstimmungen und Wahlen	34

§ 33	Stimmabgabe in schriftlicher oder elektronischer Form (Briefwahl) bei Generalversammlungen	35
§ 33a	Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	36
§ 33b	Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	37
§ 34	Auskunftsrecht	38
§ 35	Versammlungsniederschrift	38
§ 36	Teilnahmerecht der Verbände	39
§ 37	Vertreterversammlung	39
§ 38	Stimmrechte	40
§ 39	Wählbarkeit	40
§ 40	Wahlturnus und Wahl der Vertreter	41
§ 41	aktives Wahlrecht	41
§ 42	Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramts	42
§ 43	Teilnahmerecht der Verbände	42
IV. Eigenkapital und Haftung		43
§ 44	Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital	43
§ 45	Gesetzliche Rücklage	44
§ 46	Andere Ergebnismrücklage	45
§ 47	Kapitalrücklage	45
§ 48	Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht	46
V. Rechnungswesen		46
§ 49	Geschäftsjahr und Jahresabschluss	46
§ 50	Rückvergütung	47
§ 51	Verwendung des Jahresüberschusses	47
§ 52	Deckung des Jahresfehlbetrages	48
VI. Liquidation		49
§ 53	Liquidation	49
VII. Bekanntmachungen		49
§ 54	Bekanntmachungen	49
VIII. Gerichtsstand		50
§ 55	Gerichtsstand	50
IX. Mitgliedschaften		50
§ 56	Mitgliedschaften	50

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet Energiegenossenschaft Windauf eG.
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Itzehoe.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer oder kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern die Teilhabe an Klimaschutz und Unterstützung von Initiativen im Rahmen erneuerbarer Energien.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a. die Initiierung von Projekten zur Gewinnung erneuerbarer Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene, die Beteiligung an Projekten zur Gewinnung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes.
 - b. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, insbesondere von Windenergieanlagen sowie der Absatz der gewonnenen Energie.
 - c. die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit.

- d. die Planung, Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien und Einrichtungen zur Stromspeicherung.
3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 GenG beteiligen. Darüber hinaus kann die Genossenschaft alle Geschäfte tätigen, die dem Zweck der Genossenschaft unmittelbar und mittelbar förderlich sind. Die Genossenschaft kann die kaufmännische und technische Betriebsführung im Rahmen von Kooperationsverträgen – unter Beibehaltung ausreichender Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte – auf Dritte übertragen.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliederstruktur

- 1) Um allen interessierten Mitgliedern die Möglichkeit einräumen zu können, ihren Beitrag zur Erreichung des Förderzweck gemäß § 2 zu leisten, unterscheidet die Genossenschaft zwischen
 - a. Mitgliedern – im Folgenden ordentliche Mitglieder genannt – und
 - b. investierenden Mitgliedern (§ 4).
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3) Die investierenden Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 3 das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen; ansonsten haben sie kein Stimmrecht.
- 4) Die ordentlichen und die investierenden Mitglieder haben bei Beendigung der

Mitgliedschaft nur einen Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungs-
guthabens gemäß § 12. Auf die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der
Genossenschaft haben die ordentlichen Mitglieder und investierenden
Mitglieder keinen Anspruch.

§ 3a **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche Personen,
 - b. Personengesellschaften,
 - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b. bei ordentlichen Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) durch Zulassung durch den Vorstand, bei investierenden Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) durch Entscheidung des Aufsichtsrates nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a).

3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe 1 der Satzung in die Genossenschaft ist:
 - a. Der Antragsteller ist im Bereich des Klimaschutzes oder erneuerbarer Energien beruflich, mit seinem Unternehmensgegenstand oder mit seiner öffentlichen Aufgabe tätig oder

- b. der Antragsteller hat gegenüber dem Vorstand auf dessen Verlangen hinreichend dargelegt, dass er in dem in Buchstabe a) genannten Bereich über hinreichende Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt.
 - c. Der Antragsteller muss sich für die ordentliche Mitgliedschaft insbesondere dadurch qualifizieren, dass er für den Zweck der Genossenschaft dienliche Erfahrungen und Fachkenntnisse insbesondere im Bereich Klimaschutz oder erneuerbarer Energien vorweist und diese im Dienste der Genossenschaft und nicht auf einen persönlichen Vorteil zielend einbringt.
5. Über die Zulassung als ordentliches Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) entscheidet der Vorstand. Der Vorstand prüft dabei nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ob der Antragssteller die Voraussetzungen nach § 3a Abs. 4 erfüllt.
- a. Der Vorstand kann die Zulassung von ordentlichen Mitgliedern ohne Nennung von Gründen ablehnen oder auf die Zulassung als investierendes Mitglied beschränken, falls dies hilfsweise beantragt wurde
 - b. Das ordentliche Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
 - c. Die Mindestzahl von ordentlichen Mitgliedern beträgt fünf.
6. Wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie die Genossenschaft betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt, ist zudem nur aufnahmefähig bei ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats.
7. Voraussetzung für die Aufnahme als investierendes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung in die Genossenschaft ist es, dass der Antragsteller die Ziele der Genossenschaft unterstützt.
- a. Über die Zulassung als investierendes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) entscheidet der Aufsichtsrat.
 - b. Er prüft dabei nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

§ 4

Investierende Mitglieder

1. Wer als Mitglied an der Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages interessiert ist, aber die Voraussetzungen des § 3a Abs. 4 nicht erfüllt, kann auf seinen Antrag hin als investierendes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme als investierendes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung in die Genossenschaft ist es, dass der Antragsteller die Ziele der Genossenschaft unterstützt und als investierendes Mitglied zugelassen wird.
 - a. Über die Zulassung als investierendes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Aufsichtsrat.
 - b. Der Aufsichtsrat prüft dabei nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt ohne Nennung von Gründen.
2. Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 2,5 % p.a. verzinst. § 21 a GenG ist zu beachten.
3. Investierende Mitglieder haben das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu wählen (§ 24 Abs. 1 Satz 2). Im Rahmen dieser Handlung sind sie aktiv gemäß § 41 und passiv wahlberechtigt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung (§ 6 Abs. 1)
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7 Abs. 1)
- c. Tod eines Mitglieds (§ 8 Abs. 1)
- d. Insolvenz eines Mitglieds (§ 9)
- e. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 10)
- f. Ausschluss (§ 11).

**§ 6
Kündigung**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren kündigen.

**§ 7
Übertragung des Geschäftsguthabens**

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon, bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 8

Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 9

Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 10

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit

dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 11

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - b. es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsgebiet der Genossenschaft verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat,
 - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
 - e. es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt,
 - f. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - g. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft anfänglich nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - h. der Genossenschaft durch sein Verhalten und seine Kommunikation in der Öffentlichkeit Schaden entstanden ist bzw. droht.

2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 12

Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verluste und Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der übernommenen oder der

satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt, ebenso nicht im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall.

2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 – binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf die Rücklagen oder das Vermögen der Genossenschaft.
3. Ein Auseinandersetzungsguthaben wird nur ausgezahlt, wenn und soweit Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft im Einzelfall zustimmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit durch die Auszahlung nicht das angemessene Eigenkapital oder die angemessene Liquidität der Genossenschaft berührt werden. (§ 44 Abs. 4).
4. Das angemessene Eigenkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt 97 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.
5. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
6. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
7. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
2. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht,
3. ohne an der Generalversammlung teilzunehmen, schriftlich oder elektronisch im Wege der Briefwahl an Beschlussfassungen teilzunehmen, wenn die Genossenschaft über die hierzu erforderlichen Verfahren verfügt. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Generalversammlung bekannt zu geben,
4. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken, § 29 Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend,
5. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
6. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
7. die Niederschrift über die Generalversammlung, die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen und das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
2. Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 44 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 44 zu leisten,
3. die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
4. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
5. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift oder Emailadresse, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
6. ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise durch Bar- oder Sacheinlage gemäß § 44 Abs. 7 von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt und dem Mitglied vor dem Beitritt mitgeteilt wird.

III. Organe

§ 15

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Die Generalversammlung
- d) Die Vertreterversammlung

A. Der Vorstand

§ 16

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17.

§ 17 Vertretung

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen
 - b. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,

- d. für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
- e. sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
- f. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- g. den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum zu unterrichten und einen Unternehmensplan, aus dem der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht sowie eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite vorzulegen. Über besondere Vorkommnisse ist ebenfalls zu berichten, erforderlichenfalls ist hierüber vorab unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.
- h. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen,
- i. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
- j. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 19

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für maximal 5 Jahre bestellt; auch für die Abberufung ist der Aufsichtsrat zuständig. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden bestimmen.
2. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, namens der Genossenschaft unterzeichnet.
3. Der Aufsichtsrat ist neben dem Abschluss auch für die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
4. Der Aufsichtsrat entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 20 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn ein Mitglied des Vorstands eine solche Abstimmung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung und Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21

Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 22

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B. Der Aufsichtsrat

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen.

2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
5. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seinen eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
6. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
9. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Generalversammlung von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit Ausnahme der investierenden Mitglieder gewählt. Sofern der Genossenschaft ein oder mehrere investierende Mitglieder angehören, wird zusätzlich ein einziges Aufsichtsratsmitglied in der Generalversammlung ausschließlich von den anwesenden stimmberechtigten investierenden Mitgliedern gewählt, so dass dann der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern besteht.
2. Wählbar sind Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, die am Tag der Wahl das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb

des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

3. Auch wenn die Genossenschaft nicht kapitalmarktorientiert im Sinne von § 264d HGB ist und dies daher nicht nach § 36 Absatz 4 GenG gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
4. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 32.
5. Die Amtsdauer beträgt in der Regel fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Sie endet am Schluss der Generalversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

7. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen.
8. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los, § 32 gilt entsprechend.
3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens viermal jährlich stattfinden.

Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 26

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
2. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a. Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Genossenschaft und die Mitglieder,
- b. die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung gemäß § 31 zuständig ist.
- c. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- d. die Begründung, den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
- e. der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
- f. die Ausschüttung einer Rückvergütung;
- g. die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 23 Ziffer 7.
- h. die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 46, 47
- i. die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der Geschäftsguthaben investierender Mitglieder im Falle des § 51 Abs. 2
- j. den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- k. die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 33a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 33a Abs. 5) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 33b);
- l. Erteilung und Widerruf der Prokura;
- m. die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
- n. die Festsetzung eines der Kapitalrücklage zuzuführenden Eintrittsgeldes (§ 14)
- o. die Entscheidung über die Bildung von anderen Ergebnisrücklagen (§ 46)

- p. die Aufnahme investierender Mitglieder
 - q. die Beschlussfassung über eine Wahlordnung (§ 40).
3. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.
 4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.
 5. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
 6. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 7. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten. § 20 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 gelten entsprechend.

C. Die Generalversammlung

§ 27

Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

2. Mitglieder, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können schriftlich oder elektronisch im Wege der Briefwahl an Beschlussfassungen teilnehmen, wenn die Genossenschaft über die hierzu erforderlichen Verfahren verfügt. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Generalversammlung bekannt zu machen (§ 13 Ziffer 3).
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben, mit Ausnahme des Rechts bei der Wahl des aus ihren Reihen zu wählendem Aufsichtsratsmitglied abzustimmen (§ 4 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 2), kein Stimmrecht.
4. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Geschäftsunfähige bzw. beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
5. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
6. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Das gilt auch für investierende Mitglieder. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

7. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 33 a Absatz 4 bleibt unberührt.
8. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28

Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung geregelten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich erachtet.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 26 Abs. 2 k einen anderen Tagungsort oder deren ausschließliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 29

Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe unter ihrer Firma in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung mit den zur Entscheidung anstehenden Beschlüssen bekannt zu machen. Mitglieder, die beabsichtigen schriftlich oder elektronisch per Briefwahl an den Beschlussfassungen teilzunehmen, haben dies der Genossenschaft entsprechend der Regelungen in § 33 mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 21 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.

§ 30

Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem anwesenden gesetzlichen Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
2. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

§ 31

Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten, Angelegenheiten, insbesondere über
 - a. Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
 - b. Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs mit dreiviertel Mehrheit,
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - d. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.
 - e. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 23 Abs. 8,
 - f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,
 - g. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
 - h. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
 - i. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
 - j. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - k. Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
 - l. Aufnahme, Spaltung, Ausgliederung, und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,

- m. Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
 - n. Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.
3. Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 32

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Anstelle von Stimmzetteln können auch elektronische Abstimmungssysteme eingesetzt werden.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebendem Mandat

ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

5. Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
6. Mitglieder, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, haben die Möglichkeit an den Beschlussfassungen schriftlich oder elektronisch (Briefwahl) teilzunehmen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben mit der Ausnahme der Berechtigung zur Teilnahme an Aufsichtsratswahlen kein Stimmrecht. (§ 27 Abs. 3)

§ 33

Stimmabgabe in schriftlicher oder elektronischer Form (Briefwahl) bei Generalversammlungen

1. Ergänzend zu den Regelungen in den §§ 27 und 32 können Mitglieder, die beabsichtigen, nicht an der Generalversammlung teilzunehmen, stattdessen an deren Beschlussfassungen schriftlich oder in elektronischer Form (Briefwahl) teilnehmen (§ 13 Satz 2 Ziffer 3).
2. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind im Hinblick auf das Briefwahl-Verfahren von der Genossenschaft bekannt zu machen:
 - a. die Einzelheiten zur etwaigen Nutzung dieses Verfahrens, und
 - b. Vorschläge zur Beschlussfassung zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Generalversammlung beschließen soll.

3. Mitglieder, die beabsichtigen, per Briefwahl an Beschlussfassungen teilzunehmen, haben ihre Stimme schriftlich oder in elektronischer Form bis spätestens zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Generalversammlung zugehend bei der Genossenschaft abzugeben, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Eine Änderung oder ein Widerruf von per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, sofern diese Erklärung spätestens bis zum Ablauf der in Satz 1 beschriebenen Frist bei der Genossenschaft zugegangen ist. Die persönliche Teilnahme eines Mitglieds oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Generalversammlung gilt gleichfalls als Widerruf sämtlicher von ihm zuvor per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
4. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses gemäß § 32 Abs. 2 sind die per Briefwahl zugegangenen Stimmabgaben zu berücksichtigen.

33a

Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung(virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung

1. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

3. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsprozess vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 27 Abs. 5) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
5. Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 33

Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 34

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, die sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - b. die Fragen steuerlicher Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e. es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35

Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen

des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden; ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Versammlung erfolgen.

2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
3. Zusätzlich ist der Niederschrift in den Fällen der §§ 33 und 33a ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36

Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung teilnehmen.

D. Die Vertreterversammlung

§ 37

Vertreterversammlung

- 1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der ordentlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Genossenschaft mehr als 1.500 Mitglieder hat. Der für die Feststellung der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

- 2) Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Erreichen vorgenannter Mindestmitgliederzahl durch Vorstand und Aufsichtsrat in die Wege geleitet.

§ 38

Stimmrechte

1. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
2. Die Vertreter sind an Weisungen nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimme teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 39

Wählbarkeit

1. Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die ordentliches Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein ordentliches Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
2. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist.

§ 40

Wahlturnus und Zahl der Vertreter

Die Wahl der Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für jede volle Teilmenge von 100 ordentlichen Mitgliedern ist nach Maßgabe einer von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam beschlossenen Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Darüber hinaus ist eine angemessene Anzahl von Ersatzvertretern zu wählen. Einzelheiten hierzu regelt die von Vorstand und Aufsichtsrat getrennt zu beschließende Wahlordnung, die in ihrer ersten Fassung vor Einführung der Vertreterversammlung der Zustimmung der Generalversammlung und deren Fassungen nach Einführung der Vertreterversammlung der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

§ 41

Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt ist jedes am Tag des Beginns der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene ordentliche Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
2. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Geschäftsunfähige bzw. beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
3. Ordentliche Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. §§ 27 Abs. 5 S. 2, 27 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 42

Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes Gerichtsstand

1. Die Bestellung endet mit Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Amt des Vertreters beginnt bei Einführung einer Vertreterversammlung am Ersten des nächsten Monats nach Durchführung einer Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Wahlordnung. In allen anderen Fällen beginnt das Amt des neu gewählten Vertreters nach dem Ende der ersten Vertreterversammlung, die der Wahl folgt.
3. Das Amt des Vertreters endet vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Bestellung als Vorstandsmitglied oder Wahl als Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt oder stirbt.

§ 43

Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Vertreterversammlung teilnehmen

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 44

Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Übertragung / Mindestkapital

1. Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro. Er ist sofort voll einzuzahlen. Die Einzahlungen zzgl. sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
2. Die investierenden Mitglieder (§ 4) müssen sich mit mindestens zwei Geschäftsanteilen à 500,00 Euro beteiligen (1.000,00 Euro). Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil Abs. 1 S. 2 entsprechend.
3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend.
4. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf, beträgt 97 Prozent des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben des letzten Bilanzstichtages. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient. § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung.

5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.
7. Sacheinlagen, insbesondere durch Einbringung von Forderungen gegen die Genossenschaft, sind als Einzahlungen auf die Geschäftsanteile und ein etwaiges Eintrittsgeld zugelassen. Als Sacheinlagen sind nur Vermögensgegenstände zulässig, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Der Wert einer Sacheinlage wird zunächst auf die Geschäftsanteile und anschließend auf das etwaige Eintrittsgeld angerechnet. Übersteigt der Wert einer Sacheinlage die Summe der Geschäftsanteile des betreffenden Mitglieds und eines etwaigen Eintrittsgelds, wird der Unterschiedsbetrag nicht dem Geschäftsguthaben des Mitglieds gutgeschrieben und nicht an das Mitglied ausgezahlt, sondern in die Kapitalrücklage der Genossenschaft gebucht

§ 45

Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 5 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die gesetzliche Rücklage 5 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung unter Beachtung von Absatz 1.

§ 46

Andere Ergebnisrücklagen

1. Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 26 Abs. 1 Buchstabe h).
2. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 26 Abs. 1 Buchstabe h).
3. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 47

Kapitalrücklage

1. Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse oder ein Agio erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt.
2. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 26 Abs. 1 Buchstabe h).
3. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 48

Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 49

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres gemäß § 18 Abs. 2 Buchstabe h) den Jahresabschluss und den Lagebericht – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Sie können auch im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht werden.

4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 23 Abs. 4 und 5) – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 50

Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 51

Verwendung des Jahresüberschusses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
2. Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2,5 % verzinst. § 21a GenG ist zu beachten (§ 4 Abs. 2).
3. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil voll eingezahlt oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Maßgeblich ist dabei der Stand der Geschäftsguthaben am Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresüberschuss entstanden ist. Eine Auszahlung kann erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben erfolgen.

4. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.

§ 52

Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 53

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 54

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.
2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. Gerichtsstand

§ 55 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 56 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft wird Mitglied des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V., Frankfurt.

Der Vorstand erklärt und versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 01.06.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Genossenschaftsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.



Energiegenossenschaft Windauf eG

Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe
Bundesrepublik Deutschland

Kontakt

Tel.: 0800 4 888 555
E-Mail: info@windauf.de
www.windauf.de